

Rad- und Motor- Sport- Club Heinriet e.V.

In der Solidarität (II. Bezirk Soli Nr. 10180) und im
Württembergischen Landessportbund Mitgliedsnr. 10496
Joachim Fuchs (1.Vorstand); Tel. 07143/ 81 11 20; Email: 1.vs@rmsc-heinriet.de;
Vereinsheim: Oberheinrieterstr. 65; 74199 Unterheinriet

Internet: www.rmsc-heinriet.de



Finanzordnung

Die Finanzordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und für jedes Vereinsmitglied bindend. Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in dem Jahr der Beschlussfassung in Kraft. Im Einzelfall kann die Vorstandschaft die Regelungen anpassen. Diese werden im Folgejahr zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Sie beinhaltet folgende Teilbereiche:

- I. Beitragsordnung
- II. Arbeitsstundenordnung
- III. Vergütungs- und Erstattungsordnung

I. BEITRAGSORDNUNG

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den RMSC Heinriet.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlage werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die festgesetzten Beiträge treten zu 1 Januar des Jahres in Kraft, in der die Beschlussfassung erfolgt, sofern dieser Beschluss der Mitgliederversammlung noch im 1. Quartal ergeht. Ansonsten treten die neu festgesetzten Beiträge erst zu 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.
4. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vereinsbeitrag für jedes Vereinsmitglied
 - Abteilungsbeiträge für die aktiven Mitglieder der jeweiligen Abteilungen. (Für Aktive, die als Trainer tätig werden, entfällt dieser ab dem Folgejahr für die Zeit der Trainertätigkeit). Bei Beitragsstaffelung nach Alter ist der Stichtag immer der 01.01 des Beitragsjahres!
 - Aufnahmegebühren für aktive Mitglieder der Abteilungen (bei Familieneintritt nur einmal zu entrichten)
5. Höhe des Beitrags:
Dieser setzt sich aktuell nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zusammen!
(Wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr festgelegt)

Vereinsbeitrag ab 2014:

Fördermitglieder mindestens 30,-€/a

- Fördermitglieder bestimmen darüber hinaus selbst die Beitragshöhe auf dem Mitgliedsantrag)
- Fördermitglieder sind keine Verbandsmitglieder (WLSB, WRIV, ADAC, Solidarität usw.)

Einzelmitglied 30,- €/a

Familienmitglied 70,- €/a

(1 Erwachsener zzgl. Kinder bis zum 18. Lebensjahr oder in der Ausbildung)

Abteilungsbeiträge (pro Jahr):

Abteilung Radsport:

Einzelmitglied aktiv ab 18 Jahren ?,- €/a =>

Einzelmitglieder aktiv ab 14 Jahren ?,- €/a =>

Einzelmitglieder bis 13 Jahren ?,- €/a =>

Abteilung Rollsport:

Einzelmitglied aktiv ab 16 Jahren 5,00 €/a

Einzelmitglieder aktiv bis 16 Jahren 2,50 €/a

Abteilung Motorsport:

Einzelmitglied aktiv ab 18 Jahren ?,- €/a =>

Einzelmitglieder aktiv ab 12 Jahren ?,- €/a =>

Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder (einmalig):

Aktive Mitglieder Radsport 30,-€

Aktive Mitglieder Rollsport 30,-€

Aktive Mitglieder Motorsport 30,-€

6. Finanziell schwächer gestellten Mitglieder kann auf Antrag Beitragsermäßigung/ Beitragserlass gewährt werden. Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind dem Vorstand vorzulegen.

7. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist für das Beitrittsjahr der volle Vereinsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge sind zu jedem Zeitpunkt des Eintrittes voll zu entrichten.
8. Der Vereinseintritt von aktiven Mitgliedern muss spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach der ersten Trainingsaufnahme (auch „Schnuppertraining“) erfolgen.
9. Bei Vereinseintritt eines aktiven, minderjährigen Sportlers unter 16 Jahren, muss mindestens auch ein Elternteil Vereinsmitglied werden. (Fördermitgliedschaft ausgenommen)
10. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
11. Der Einzug der Beiträge erfolgt innerhalb des ersten Halbjahres. Bei Neueintritt erfolgt der Beitragseinzug zeitnah nach Aufnahme in den Verein. Es wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Einwilligung zum Lastschriftverfahren ist Grundlage der Mitgliedschaft.
12. Für die richtigen Angaben zum Lastschriftverfahren, sowie für die Deckung des angegebenen Girokontos ist das Mitglied selbst verantwortlich. Kosten welche durch Lastschriftrückgang entstehen sowie Mahnkosten in Höhe von 5,-€ wegen verspäteter Zahlung werden dem Mitglied zusätzlich belastet.
13. Anschriftenwechsel oder Änderung der Bankverbindung sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.
14. Der Vereinsaustritt ist nur zu Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber der Vorstandschaft bis zum 30. Juni schriftlich erklärt werden.
15. Die Daten der Mitglieder werden elektronisch gespeichert. Bei der Verwaltung der personenbezogenen Mitgliederdaten werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.

II. ARBEITSSTUNDENORDNUNG

1. Die Arbeitsstundenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Erbringung von Arbeitsstunden für den RMSC Heinriet.
2. Die zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Ersatzbetrages für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Ersatzbetrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird mit dem Beitrag des Folgejahres eingezogen.
4. Die Arbeitsstunden können bei folgenden Gelegenheiten erbracht werden:
 - a) Veranstaltungen des RMSC Heinriet inkl. Vor- und Nacharbeiten
 - b) Wartung, Pflege und Erneuerung der Vereinsanlagen

5. Ein detaillierter Nachweis ist von jedem Mitglied selbst zu führen und von einem Vorstandsmitglied abzeichnen zu lassen. Folgende Angaben müssen im Nachweis enthalten sein:

- Name des Mitgliedes (ggf. & Ersatzname)
- Einsatzdatum
- Ort und Dauer des Einsatzes
- Art der Tätigkeit
- Unterschrift eines Vorstandmitgliedes

6. Die Nachweise sind zeitnah jedoch bis spätestens 15.01 des Folgejahres der Vorstandschaft einzureichen. Verspätete Nachweise werden nicht mehr berücksichtigt und verfallen.

1. Arbeitsstundenpflicht

- a) Für jedes Einzelabteilungsmitglied über 16 Jahre besteht die Pflicht zur Erbringung der Arbeitsstunden.
- b) Für die ersten zwei Abteilungsmitglieder einer Familie besteht die Pflicht Arbeitsstunden zu leisten folgende Geschwisterkinder müssen keine Arbeitsstunden leisten.
- c) Für Mitglieder unter 16 Jahren müssen die Arbeitsstunden von einem Erwachsenen erbracht werden.
- d) Bei Vereinseintritt im ersten Halbjahr (bis 30.06) ist die volle Anzahl an Arbeitsstunden zu erbringen, ab 1. Juli die hälftige Anzahl.

2. Höhe der Stundenzahl und des Ersatzbeitrages:
(Wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr festgelegt)

- Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden für das Jahr

2014 (u F) = 20 h

- Ersatzbetrag pro nicht erbrachter Stunde für das Jahr

2014 (u F) = 10,- €

III. VERGÜTUNGS- UND ERSTATTUNGSORDNUNG

1. Die Vergütungs- und Erstattungsverordnung regelt alle Einzelheiten, über Ansprüche der Vereinsmitglieder hinsichtlich Vergütung und Erstattung von entstandenen und mit dem Vorstand abgestimmten Aufwendungen. Es handelt sich hierbei nicht um Zuwendungen.
2. Die Regelungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Regelungen während des Jahres vorläufig anzupassen. Vorgenommene Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung eingebracht.
3. Voraussetzung für die Gewährung der Vergütungen und Erstattungen ist ein detaillierter Nachweis. Dieser ist von dem Vorsitzenden abzeichnen zu lassen. Die Delegation innerhalb der Vorstandschaft ist möglich.

4. Im Einzelnen bestehen folgende Ansprüche:

Aufwendungserstattung

I. Aufwendungen (Porto, Telefon etc.) von Vereinsmitgliedern, die bei der Erledigung der in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben entstehen, werden gegen Nachweis erstattet.

II. Fahrtkostenerstattung -sofern keine Erstattung von dritter Seite erfolgt-

a) Für Vorstandsmitglieder und für vom Vorsitzenden im Einzelfall benannte Vereinsmitglieder, wenn diese im Auftrag des Vereins unterwegs sind und der Einsatzort mehr als 10 km entfernt ist

0,20 €/km

b) Für Übungsleiter/ Trainer und Betreuer, die mit Genehmigung des Vorsitzenden an Fortbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilnehmen und der Einsatzort mehr als 10 km entfernt ist

0,10 €/km

Für die Mitnahme weiterer Teilnehmer/innen

pro Teilnehmer zusätzlich 0,05 €/km

maximal insgesamt 0,20 €/km

c) Für mit Genehmigung des Vorsitzenden benannte Vereinsmitglieder, die Teilnehmer/innen zu Spielen, Meisterschaften, Lehrgängen, Sichtungsläufen, etc. transportieren, wenn der Einsatzort mehr als 10 km entfernt ist.

Für den 1. beförderten Teilnehmer 0,10 €/km

für jeden weiteren Teilnehmer 0,05 €/km

maximal insgesamt 0,20 €/km

Folgende Angaben müssen in der detaillierten Aufstellung/ Abrechnung enthalten sein:

- ◆ Datum und Ort
- ◆ Grund der Fahrt
- ◆ Fahrkilometer
- ◆ Name der beförderten Teilnehmer
- ◆ Überweisungsdaten

III. Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei Teilnahmedauer von mehr als einem Tag

a) Für mit Genehmigung des Vorsitzenden an Meisterschaften, Lehrgängen, etc. teilnehmenden Sportler/innen,

für nachgewiesene Übernachtungskosten max. 20,- €/d

für Verpflegungskosten max. 5,- €/d

b) Für mit Genehmigung des Vorsitzenden bei Meisterschaften, Lehrgängen, etc. eingesetzte Betreuer/innen und Trainer/innen

für nachgewiesene Übernachtungskosten max. 30,- €/d

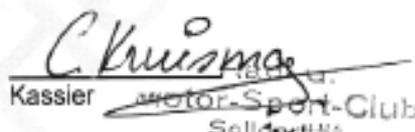
für Verpflegungskosten max. 10,- €/d

Übungsleitervergütungen

- I. Mit Genehmigung des Vorsitzenden eingesetzte Übungsleiter/innen erhalten für im Rahmen des Übungsbetriebes abgehaltene Stunden (60 Min) folgende Vergütung:
- | | |
|--|---------|
| Betreuer: | 5,00 € |
| Übungsleiter (offizieller Übungsleiterschein): | 10,00 € |
| Trainer (offizieller Trainerschein): | 20,00 € |
- II. Mit Genehmigung des Vorsitzenden eingesetzten Betreuer/innen, erhalten bei Wettkämpfen einen Entschädigungsbetrag pro Tag von max. 30,- €
- III. Die maximale Vergütung beträgt pro Kalenderjahr 800,- €

Beschlossen und genehmigt auf der Mitgliederversammlung am 29. März 2014 in Heinriet.
Erneut bestätigt auf der Mitgliederversammlung 12.03.2016.


1. Vorsitzende Rad- u.
Motor-Sport-Club
Solidarität
Heinriet e. V.


Kassier Rad- u.
Motor-Sport-Club
Solidarität
Heinriet e. V.